

Geschäftsordnung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e. V. (LVBT)

beschlossen vom Vorstand am 28. November 2003¹

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) ¹Über die Aufnahme in den Landesverband Bayerischer Tonkünstler e. V. (LVBT) entscheidet der Vorstand eines regionalen Tonkünstlerverbandes. ²Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag die Satzung des LVBT an.
- (2) ¹Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. von Ehrenmitgliedern im LVBT erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. ²Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 2 Regionale Tonkünstlerverbände

- (1) Die regionalen Tonkünstlerverbände sind in ihrer Arbeit weitgehend eigenständig.
- (2) Die regionalen Tonkünstlerverbände vertreten einerseits die Interessen ihrer Mitglieder im LVBT, andererseits aber auch die Belange des LVBT gegenüber ihren Mitgliedern.
- (3) Die Vorsitzenden der regionalen Tonkünstlerverbände informieren den LVBT unverzüglich über
 - a) neue Mitglieder und die Änderung von Daten bei bisherigen Mitgliedern
 - b) die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und deren Niederschriften
 - c) über wichtige Ereignisse, insbesondere über Veranstaltungen und Erwähnungen in der regionalen Presse.
- (4) ¹Im Falle eines vorliegenden Ausschlussgrundes setzt der Vorstand des LVBT dem Vorstand des betroffenen regionalen Tonkünstlerverbandes eine Frist von 3 Monaten, um den Ausschlussgrund abzustellen. ²Kommt ein regionaler Tonkünstlerverband dieser Aufforderung nicht nach, muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ausschlussgrund als Tagesordnungspunkt einberufen. ³Die Frist verlängert sich in diesem Falle um weitere 3 Monate. ⁴Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand des LVBT zu laden. ⁵Im Falle des Ausschlusses eines regionalen Tonkünstlerverbandes ist der nächstgelegene regionale Tonkünstlerverband verpflichtet, übertrittswillige Mitglieder möglichst nahtlos und ohne Nachteile aufzunehmen.

§ 3 Delegiertenversammlung

- (1) Zur Delegiertenversammlung sind antragsberechtigt:
 - a) Der Vorstand und die Sprecher der von der Delegiertenversammlung gewählten Ausschüsse,
 - b) die regionalen Tonkünstlerverbände,
 - c) Delegierte, wobei der Antrag dem Votum des entsendenden regionalen Tonkünstlerverbandes nicht entgegenstehen darf.
- (2) ¹Anträge werden der Delegiertenversammlung nur vorgelegt, wenn sie vom jeweiligen Gremium mit einfacher Mehrheit gebilligt worden sind. ²Die Anträge werden vom Vorstand geordnet, ggf. zusammengefasst und mit einer Empfehlung der Delegiertenversammlung vorgelegt.
- (3) ¹Die Frist für die Zustellung der Unterlagen für die Delegiertenversammlung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ²Es gilt das Datum des Poststempels. ³Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist
- (4) ¹Die Delegiertenversammlung beschließt zu Beginn der Verhandlungen ihre Geschäftsordnung. ²Ein Entwurf hierfür wird den Tagungsunterlagen beigelegt.
- (5) ¹Die regionalen Tonkünstlerverbände entscheiden, ob die Stimmübung allein durch den/die Delegierten und andere Mitglieder erfolgt. ²Eine Stimmübertragung auf Delegierte anderer regionaler Tonkünstlerverbände bis zu drei Stimmen ist zulässig. ³In diesem Falle ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die zu Beginn der Delegiertenversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben ist.
- (6) ¹Die Niederschrift ist allen regionalen Tonkünstlerverbänden zuzusenden. ²Aus der Niederschrift müssen ersichtlich sein:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Beginn und Ende der Versammlung
 - c) Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - d) Versammlungsteilnehmer
 - e) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - f) Tagesordnung
 - g) gestellte Anträge
 - h) Wortlaut der Beschlüsse
 - i) Ergebnis von Wahlen mit vollständiger Bezeichnung der Gewählten

j) Art und Ergebnis der Abstimmung

k) von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebene Erklärungen

§ 4 Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) ¹Die Delegiertenversammlung wählt geheim und in Einzelabstimmung den Vorstand. ²Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ³Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

⁴Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Die Delegiertenversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. ²Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ³Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. ⁴Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kasse und des Kassenbuches. ⁵Bei der Prüfung wird die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen mit Stichproben festgestellt. ⁶Die Ergebnisse werden in einem schriftlichen Prüfungsbericht festgehalten, der den Delegierten zur Delegiertenversammlung vorgelegt wird. ⁷In dem Prüfungsbericht erfolgt auch eine kritische Würdigung der Abweichungen des Soll-Ist-Vergleichs.

(3) ¹Die Delegiertenversammlung kann zur Optimierung der Vereinsarbeit Ausschüsse mit einem fest umrissenen Arbeitsauftrag bilden. ²Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und regeln ihre Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Einer der drei Vorsitzenden soll aus München sein.

(2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und seine Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28. November 2003 in Kraft.

¹ Satzung des LVBT

§ 10 „Geschäftsordnung“

Allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung des LVBT.